

93. Wie ist der Streitwert bei einer Feststellungsklage zu bestimmen, welche die unmittelbare Realisierung der festzustellenden Forderung bezweckt?

II. Zivilsenat. Beschl. v. 22. April 1904 i. S. S. (Rl.) w. P. (Bekl.).
Beschw.-Rep. II. 66/04.

I. Landgericht Eilsit.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Kläger hatte im August 1902 mit dem Antrage geklagt, den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß er seit dem 1. Juli 1902 verpflichtet gewesen und auch weiter bis zum 1. Juli 1912 verpflichtet sei, dem Kläger die Milch gegen Bezahlung von 8 \mathcal{M} für den Liter zu liefern, die er von den auf seinem Gute gehaltenen Kühen gewonnen habe und gewinnen werde, soweit er diese Milch nicht in der Wirtschaft verbrauche. Nachdem die Klage in beiden Instanzen abgewiesen worden war, wurde zunächst der Streitwert für die erste Instanz durch einen von dem Oberlandesgerichte bestätigten Beschluß

des Landgerichts gemäß § 9 Z.P.O. auf den zehnfachen Betrag der auf 2000 *M* geschätzten jährlichen Milchproduktion des Beklagten, = 20000 *M*, festgesetzt. Ein späterer Beschluß des Oberlandesgerichts, wodurch der Streitwert für die zweite Instanz auf Antrag des Klägers nach dem angeblichen Interesse desselben an den beanspruchten Milchlieferungen nur auf 3000 *M* festgesetzt worden war, wurde auf die von dem Anwalte des Beklagten erhobene Beschwerde vom Reichsgerichte aufgehoben, und der Streitwert auch für die zweite Instanz auf den Betrag von 20000 *M* festgesetzt aus folgenden

Gründen:

„In Übereinstimmung mit dem die landgerichtliche Festsetzung des Werts des Streitgegenstandes für die erste Instanz auf 20000 *M* bestätigenden Beschlusse des Oberlandesgerichts zu Königsberg vom 7. Dezember 1903 ist davon auszugehen, daß auch für die zweite Instanz, in der es sich um denselben Klagantrag wie in erster Instanz gehandelt hat, der von dem Kläger für die Dauer von 10 Jahren geltend gemachte Anspruch auf den Bezug der von dem Beklagten auf seinem Gute *N.* zu gewinnenden Milch, soweit diese nicht in dessen Wirtschaft verbraucht wird, den Streitgegenstand bildet, und daß dessen Wert gemäß §§ 9 u. 6 Z.P.O. nach dem Gesamtwerte der von dem Kläger für diese Zeit beanspruchten Milchlieferungen, und nicht gemäß § 3 Z.P.O. nach dem Interesse des Klägers an der beanspruchten Vertragserfüllung zu berechnen ist. Es verschlägt hierbei nichts, daß Kläger seinen Anspruch nicht mittels einer Leistungs-, sondern mittels einer Feststellungsklage geltend gemacht hat; denn sowohl der Inhalt der Klageschrift als auch die übrigen Umstände des Falles sprechen dafür, daß der Kläger mit seiner Feststellungsklage das selbe erreichen wollte, wie mit einer auf eine Verurteilung des Beklagten zu den entsprechenden zehnjährigen Leistungen gerichteten Klage, nämlich die effektive Lieferung des in der Klage bezeichneten Milchquantums während der ganzen angeblichen Vertragszeit behufs Verwendung desselben in seinem Meiereibetriebe, wobei der Umstand, daß zur Zeit der Klagerhebung schon einige Wochen dieser Vertragszeit verflossen waren, wegen der Geringfügigkeit des letzteren Zeitraumes keine andere Auffassung des hier nur in Betracht kommenden Gesamtzwecks der Klage zu begründen

vermag. Die von dem Kläger erst nach Erledigung der Hauptsache behufs Rechtfertigung seines Antrags, den Streitwert auf nur 3000 *M* festzusetzen, vorgebrachte Behauptung, die von ihm erhobene Feststellungsklage habe lediglich die Grundlage einer demnächstigen Klage auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bilden sollen, ist gänzlich beweislos. Es bedarf daher keiner Prüfung der Frage, ob, wenn diese Behauptung richtig wäre, der Streitwert lediglich nach § 3 *Z.P.D.* zu bestimmen sein würde. Wenn aber — wie nach vorstehenden Ausführungen anzunehmen ist — mit der erhobenen Feststellungsklage der nämliche Zweck verfolgt wird, wie mit der entsprechenden Leistungsklage, so ist es auch gerechtfertigt, den Wert des Streitgegenstandes in derselben Weise zu bestimmen, wie wenn unmittelbar auf Bewirkung der den Gegenstand der Klage bildenden Leistungen geklagt wäre, nämlich nach dem Werte der letzteren. Die Richtigkeit dieser Wertbestimmung ergibt sich mittelbar aus § 6 *Z.P.D.*; denn wenn hiernach der Wert des Streitgegenstandes durch den Betrag einer Forderung bestimmt wird, wenn deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht Gegenstand des Streits ist, so erscheint es auch als dem Willen des Gesetzes entsprechend, den Wert in derselben Höhe, jedenfalls nicht niedriger dann zu bestimmen, wenn die Klage, wie im gegebenen Falle, die Feststellung einer streitigen Forderung behufs unmittelbarer Realisierung derselben bezweckt, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Geldwert der Forderung in der Klage ziffermäßig bestimmt ist, oder nicht.

Vgl. die Entscheidungen des beschließenden Senates vom 8. April 1885, 21. September 1886 und 27. November 1891, *Jurist. Wochenschr.* von 1885 S. 193 Nr. 2, von 1886 S. 313 Nr. 2 und von 1892 S. 11 Nr. 1.

Hiermit stehen auch die von dem Kläger in seinem erwähnten Antrage angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts (*Jurist. Wochenschr.* von 1898 S. 197 Nr. 1 und von 1901 S. 57 Nr. 1, vgl. auch *Entsch. des R.G.'s in Zivilf.* Bd. 52 S. 427 flg.) nicht im Widerspruch; denn in denselben ist zwar für die damals in Frage kommenden Feststellungsklagen das nach § 3 *Z.P.D.* zu bestimmende Interesse des Klägers an der beantragten Feststellung für maßgebend erklärt, aber nicht unter Aufgabe des oben dargelegten, den angeführten früheren Entscheidungen zugrunde liegenden Prinzips, sondern lediglich

auf Grund der besonderen, von denjenigen des gegenwärtigen Falles wesentlich verschiedenen tatsächlichen Verhältnisse, welche für die Bestimmung des Streitwertes gemäß § 3 B.P.O. in den damaligen Fällen wesentlich in Betracht kamen.“ . . .